

08.02.01

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

**Entschlieung des Bundesrates zu den Auswirkungen einer
Bepfandung von Getrnkeverpackungen auf Einweg-Getrnke-
verpackungen**

Der Chef der Staatskanzlei

Mainz, den 7. Februar 2001

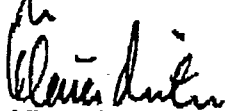
An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

ich bitte Sie, den bereits eingebrachten Entwurf einer ... Verordnung zur nderung
der Verordnung ber die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfllen
(BR-Drs. 105/00) auf die Tagesordnung der 759. Sitzung des Bundesrates am
16. Februar 2001 zu setzen.

Dazu bermittle ich Ihnen einen **Entschlieungsantrag** mit der Bitte, zu beiden
eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren


Klaus Rter

**EntschlieÙung des Bundesrates zu den Auswirkungen einer
Bepfandung von Getrânkeverpackungen auf Einweg-Getrânke-
verpackungen**

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung möglichst umgehend einen Bericht vorzulegen, in dem zu folgenden Punkten Stellung genommen wird:

1. Inwieweit führt die Einführung eines obligatorischen Pflichtpfandes auf alle ökologisch nachteiligen Getrânkeverpackungen zu einer Stabilisierung ökologisch vorteilhafter Verpackungen?
2. Wie kann eine rechtssichere Differenzierung zwischen ökologisch vorteilhaften und ökologisch nicht vorteilhaften Getrânkeverpackungen erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Einführung einer solchen Differenzierung noch keine abschließende Ökobilanzielle Untersuchung aller auf dem Markt befindlichen Getrânkeverpackungssysteme vorliegt und gleichzeitig bereits feststeht, dass weitere regelmäßige Untersuchungen erforderlich sind, um festzustellen, ob weitere Verpackungen entwickelt wurden, die als ökologisch vorteilhaft einzustufen sind?
3. Wie wirkt sich ein Zwangspfand auf alle ökologisch nachteiligen Getrânkeverpackungen auf die Ergebnisse der bisher vorliegenden Ökobilanzstudien aus?
4. Inwieweit ist ein Zwangspfand auf alle ökologisch nachteiligen Getrânkeverpackungen ohne gleichzeitige Vorgabe einer Mehrwegquote mit dem EU-Recht – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwürfe der Kommission zur Änderung der Verpackungsrichtlinie – vereinbar?
5. Welche Auswirkungen wird die Einführung eines Zwangspfandes für alle ökologisch nachteiligen Getrânkeverpackungen auf die bisher schon vorliegenden Ergebnisse der zur Umsetzung der BundesratsentschlieÙung aus Bundesratsdrucksache 445/98 (Beschluss) gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben?

Begründung:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren haben am 25. Oktober 2000 mehrheitlich eine Erklärung abgegeben, nach der sie unter bestimmten Voraussetzungen eine unmittelbare Pfandpflicht für ökologisch nachteilige Getränkeverpackungen, unabhängig von Quoten und Füllmengen sowie Getränk, für sinnvoll halten. Diese Voraussetzungen wurden noch nicht überprüft. Aus diesem Grund wurden in dem Entschließungsantrag eine Reihe der in der Erklärung enthaltenen Prüfaufträge aufgegriffen.

Zu 1.

Im Antrag wird die unter Punkt 4 der Erklärung der Umweltminister zur Verpackungsverordnung geforderte Untermauerung der Lenkungswirkung eines Zwangspfandes aufgegriffen und entsprechende Berichte der Bundesregierung gefordert.

Zu 2.

In der Erklärung der Umweltminister zur Verpackungsverordnung wird unter Punkt 2 eine rechtssichere Differenzierung zwischen ökologisch vorteilhaft und nicht vorteilhaft gefordert. So befasst sich die vom Umweltbundesamt im August 2000 vorgelegte Ökobilanz II nicht mit PET-Einwegflaschen. Die ökologische Verträglichkeit dieser Verpackungen ist jedoch von entscheidender Bedeutung für die Einstufung einer Verpackung als ökologisch nachteilig oder vorteilhaft. Daneben haben die Umweltminister unter Punkt 5 dargelegt, dass weitere regelmäßige Untersuchungen erforderlich sind, um feststellen zu können, ob weitere Verpackungen entwickelt wurden, die als ökologisch vorteilhaft einzustufen sind. Hier stellt sich die Frage, wie eine Rechtssicherheit geschaffen werden kann, wenn die Einstufung in ökologisch nachteilige bzw. vorteilhafte Verpackungen unter Umständen in kurzen Zeiträumen wieder geändert werden muss.

Zu 3.

Es erscheint ebenfalls noch klärungsbedürftig, wie sich die bisher vorliegenden Ökobilanzen bei Einführung eines Pflichtpfandes verändern werden. So ist bereits zum heutigen Zeitpunkt absehbar, dass die Einführung eines solchen Pfandes zu höheren Rücklaufquoten und damit verbunden zu höheren und teilweise auch hochwertigeren Verwertungsmöglichkeiten führt. Dadurch könnten Verpackungssysteme, die nach heutigen Erkenntnissen noch als ökologisch nachteilig eingestuft werden, wie zum Beispiel PET-Verpackungen, als ökologisch vorteilhaft angesehen werden.

Zu 4.

Angesichts des bereits seit Jahren laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wegen der in der Verpackungsverordnung festgelegten Regelungen zum Schutz von Mehrweg erscheint es sinnvoll, bereits frühzeitig die Kompatibilität der Einführung eines obligatorischen Pfandpfandes für ökologisch nachteilige Getränkeverpackungen, unabhängig von Quoten, mit EU-Recht zu überprüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Vorschlag der Kommission vom September 2000 vorliegt, in dem eine Mehrwegquote von 20% gefordert wird.

Zu 5.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat in Zusammenhang mit seiner Zustimmung zur Novelle der Verpackungsverordnung im Jahr 1998 [BR-Drs. 445/98 (Beschluss)] beschlossen hat, das bestehende System der Einsammlung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu überdenken. Der in diesem Zusammenhang eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die ihre Arbeit im November 1998 aufgenommen hat, liegen zwischenzeitlich erste Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, das in diesem Zusammenhang vergeben wurde, vor. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob diese Ergebnisse bei Einführung einer unmittelbaren Pfandpflicht für alle ökologisch nachteiligen Getränkeverpackungen überhaupt noch zutreffen.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates zu den Auswirkungen einer Bepfandung von Getränkeverpackungen auf Einweg-Getränkeverpackungen

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 die aus der Anlage ersichtliche Entschießung gefasst.

Anlage

Entscheidung des Bundesrates zu den Auswirkungen einer Bepfandung von Getränkeverpackungen auf Einweg-Getränkeverpackungen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, möglichst umgehend einen Bericht vorzulegen, in dem zu folgenden Punkten Stellung genommen wird:

1. Inwieweit führt die Einführung eines obligatorischen Pflichtpfandes auf alle ökologisch nachteiligen Getränkeverpackungen zu einer Stabilisierung ökologisch vorteilhafter Verpackungen?
2. Wie kann eine rechtssichere Differenzierung zwischen ökologisch vorteilhaften und ökologisch nicht vorteilhaften Getränkeverpackungen erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Einführung einer solchen Differenzierung noch keine abschließende ökobilanzielle Untersuchung aller auf dem Markt befindlichen Getränkeverpackungssysteme vorliegt und gleichzeitig bereits feststeht, dass weitere regelmäßige Untersuchungen erforderlich sind, um festzustellen, ob weitere Verpackungen entwickelt wurden, die als ökologisch vorteilhaft einzustufen sind?
3. Wie wirkt sich ein Zwangspfand auf alle ökologisch nachteiligen Getränkeverpackungen auf die Ergebnisse der bisher vorliegenden Ökobilanzstudien aus?
4. Inwieweit ist ein Zwangspfand auf alle ökologisch nachteiligen Getränkeverpackungen ohne gleichzeitige Vorgabe einer Mehrwegquote mit dem EU-Recht - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwürfe der Kommission zur Änderung der Verpackungsrichtlinie - vereinbar?
5. Welche Auswirkungen wird die Einführung eines Zwangspfandes für alle ökologisch nachteiligen Getränkeverpackungen auf die bisher schon vorliegenden Ergebnisse der zur Umsetzung der Bundesratsentscheidung aus Bundesrats-Drucksache 445/98 (Beschluss) gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben?

Begründung:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren haben am 25. Oktober 2000 mehrheitlich eine Erklärung abgegeben, nach der sie unter bestimmten Voraussetzungen eine unmittelbare Pfandpflicht für ökologisch nachteilige Getränkeverpackungen, unabhängig von Quoten und Füllmengen sowie Getränk, für sinnvoll halten. Diese Voraussetzungen wurden noch nicht überprüft. Aus diesem Grund werden in der Entschließung eine Reihe der in der Erklärung enthaltenen Prüfaufträge aufgegriffen.

Zu 1

Es wird die unter Punkt 4 der Erklärung der Umweltminister zur Verpackungsverordnung geforderte Untermauerung der Lenkungswirkung eines Zwangspfandes aufgegriffen und ein entsprechender Bericht der Bundesregierung gefordert.

Zu 2

In der Erklärung der Umweltminister zur Verpackungsverordnung wird unter Punkt 2 eine rechtssichere Differenzierung zwischen ökologisch vorteilhaft und nicht vorteilhaft gefordert. So befasst sich die vom Umweltbundesamt im August 2000 vorgelegte Ökobilanz II nicht mit PET-Einwegflaschen. Die ökologische Verträglichkeit dieser Verpackungen ist jedoch von entscheidender Bedeutung für die Einstufung einer Verpackung als ökologisch nachteilig oder vorteilhaft. Daneben haben die Umweltminister unter Punkt 5 dargelegt, dass weitere regelmäßige Untersuchungen erforderlich sind, um feststellen zu können, ob weitere Verpackungen entwickelt wurden, die als ökologisch vorteilhaft einzustufen sind. Hier stellt sich die Frage, wie eine Rechtssicherheit geschaffen werden kann, wenn die Einstufung in ökologisch nachteilig bzw. vorteilhafte Verpackungen unter Umständen in kurzen Zeiträumen wieder geändert werden muss.

Zu 3

Es erscheint ebenfalls noch klärungsbedürftig, wie sich die bisher vorliegenden Ökobilanzen bei Einführung eines Pflichtpfandes verändern werden. So ist bereits zum heutigen Zeitpunkt absehbar, dass die Einführung eines solchen Pfandes zu höheren Rücklaufquoten und damit verbunden zu höheren und teilweise auch hochwertigeren Verwertungsmöglichkeiten führt. Dadurch können Verpackungssysteme, die nach heutigen Erkenntnissen noch als ökologisch nachteilig eingestuft werden, wie zum Beispiel PET-Verpackungen, als ökologisch vorteilhaft angesehen werden.

Zu 4

Angesichts des bereits seit Jahren laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wegen der in der Verpackungsverordnung festgelegten Regelungen zum Schutz von Mehrweg erscheint es sinnvoll, bereits frühzeitig die Kompatibilität der Einführung eines obligatorischen Pflichtpfandes für ökologisch nachteilige Getränkeverpackungen, unabhängig von Quoten, mit EU-Recht zu überprüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Vorschlag der Kommission vom September 2000 vorliegt, in dem eine Mehrwegquote von 20 % gefordert wird.

Zu 5

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zur Novelle der Verpackungsverordnung im Jahr 1998, BR-Drs. 445/98 (Beschluss), beschlossen hat, das bestehende System der Einsammlung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu überdenken. Der in diesem Zusammenhang eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die ihre Arbeit im November 1998 aufgenommen hat, liegen zwischenzeitlich erste Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, das in diesem Zusammenhang vergeben wurde, vor. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob diese Ergebnisse bei Einführung einer unmittelbaren Pfandpflicht für alle ökologisch nachteiligen Getränkeverpackungen überhaupt noch zutreffen.